



Rotwildjägervereinigung Taunus e.V.  
Margarita v. Gaudecker • Am Eichbüchel 28 • 61476 Kronberg

An alle Mitglieder  
der Rotwild Hegegemeinschaft  
für den Taunus

10. Juli 2019

**Geschäftsadresse**  
Margarita v. Gaudecker  
Am Eichbüchel 28  
61476 Kronberg

**Vorsitzender**  
Roland Fetz

**1. Stellv. Vors.**  
Dr. Bernd Schlemper

**2. Stellv. Vors.**  
Roman Brunner

**Schatzmeister**  
Jens Reuter

**Schriftführer**  
Margarita v. Gaudecker  
Wolfgang Schmidt

## **Aktuelle Information !**

### **Neue hessische Bejagungsrichtlinie Stellungnahme zur Rotwildbejagung ab August 2019**

Liebe Rotwildjägerinnen und Rotwildjäger im Taunus,

wie in unseren jeweiligen Ringversammlungen und auch in der Hauptversammlung am 06.04.2019 mit überwältigender Mehrheit beschlossen, wollen wir unser Rotwild nach der langjährig bewährten „Taunus Richtlinie“ bejagen.

Mittlerweile sind die von den Unteren Jagdbehörden - abweichend von der Beantragung durch die Revierinhaber und der Hegegemeinschaft - festgesetzten Abschuss Pläne unter Zugrundelegung der Neuen Schalenwildrichtlinie an alle Reviere versandt worden.

Einige Reviere unserer Hegegemeinschaft haben bereits Widerspruch gegen die Abschuss Plan Festschreibungen eingereicht, aber bis heute keine verbindliche Rückmeldung der Jagdbehörde erhalten.

Die Rotwildjägervereinigung Taunus, die Rotwildjäger des Spessart, des Hinterlandswaldes und auch des Dill-Berglandes haben darüber hinaus zwischenzeitlich jeweils Feststellungsklagen gegen den Erlass der „Neue Hessische Bejagungsrichtlinie“ eingereicht, da wir deren Rechtmäßigkeit nicht anerkennen und unser Standpunkt von namhaften Juristen geteilt wird.

Hier ist die Solidargemeinschaft der Jäger und Revierinhaber gefordert. Die Beteiligten, die auf dem Klageweg agieren, brauchen allerdings sowohl in materieller, als auch in ideeller Hinsicht die Unterstützung aller Beteiligten.

Spenden zur Deckung der entstehenden Kosten wurden bereits von einigen wenigen Jägern geleistet.

Wir sind allerdings nach wie vor auf weitere Unterstützung angewiesen.

### **Unser Vorgehen wird durch den LJV Hessen gefördert und aktiv unterstützt!**

Wir sehen keine Veranlassung von unseren langjährigen bewährten Bejagungsgrundsätzen abzuweichen.

Der durch die „Neue Hessische Bejagungsrichtlinie“ unter Umständen erweiterte Freigaberahmen führt nach Expertenmeinung weder zu einer Verringerung der Schältschäden, noch zu einer wildbiologisch geordneten Bestandsreduktion.

### **In der „Neue Hessische Bejagungsrichtlinie“ gibt es für die Freigabe keine eindeutigen Vorgaben!**

Wer ist denn überhaupt in der Lage, Hirsche exakt nach dem 5. oder 6. Lebensjahr anzusprechen, wie es die „Neue Hessische Bejagungsrichtlinie“ als Freigabe vorsieht?

Das Risiko, dass ein Verstoß gegen den Abschussplan entsteht, der dann behördlich geahndet werden muss, steigt dadurch beträchtlich!

Und was ist letztlich ein „unterdurchschnittlich entwickelter“ Hirsch?

Soll das nach Geweihmerkmalen oder nach Körpergewicht (relativ oder absolut) entschieden werden?

Wer legt diese Kriterien fest, die Sachkundigen oder die Jagdbehörden?

### **Die „Neue Hessische Bejagungsrichtlinie“ enthält mehrere unsinnige Vorgaben, die jeder wildbiologischen Begründung entbehren!**

- Erweiterung der „jungen Hirsche Klasse III“ bis zum 5.Kopf
- Einbezug der Schmalspiesser in die Klasse der Hirschhälber
- geplante und bewusste Freigabe von Hirschen der Klasse II
- Austauschbarkeit in der Freigabe nach Geschlecht und Alter

Der wildbiologisch geforderte natürliche Altersklassenaufbau, sowie die tierartgerechte Sozialstruktur der Rotwildpopulation im Taunus werden bei Anwendung dieser Vorgaben rasant und nachhaltig geschädigt!

Dies konterkariert alle Erfolge der letzten Jahre im Aufbau einer intakten Sozialstruktur, die gemeinsam unter Schulterschluss aller Beteiligten mit langem Atem erreicht wurde.

### **Können und wollen wir das mitverantworten?**

Die „Neue Hessische Bejagungsrichtlinie“ wurde mit heißer Nadel gestrickt, ist ein wildbiologischer Aberwitz und fernab jeglicher jagdpraktischer Anwendbarkeit und nach unserer festen Überzeugung vor allem ohne jagdgesetzliche Legitimation.

Daher nochmals der Appell an alle Taunusjäger bis zur Klärung der Rechtmäßigkeit der „Neue Hessische Bejagungsrichtlinie“, freiwillig und beispielgebend weiter nach der bewährten „Taunus Richtlinie“ zu jagen. Dazu gehört u.a. auch der auf der Jahreshauptversammlung beschlossene Einbezug des Eissprossenzehners.

Die aktuelle „Taunus Richtlinie“ ist auf unserer Homepage [www.rjv-taunus.de](http://www.rjv-taunus.de) eingestellt.

### **Bleiben wir dem Wohlergehen des Wildes verpflichtet und uns selbst treu.**

Vorab herzlichen Dank

*Ihr Roland Fetz*